

durch die Aufstiegsmöglichkeiten eines Uhrmachers bedeutend erschwert werden. Dem ist nicht so, und eine solche Entwicklung wäre auch durchaus nicht erwünscht. Das Handwerk wird und muß immer die Brücke sein für die Tüchtigsten und Strebsamen in unserem Volk zu ihrem sozialen Aufstieg. All unsere Großindustrien sind einmal aus kleinsten Handwerksbetrieben entstanden, und das wird in den meisten Fällen auch in Zukunft so sein. Auch wird die Frage des Kapitals keine so entscheidende Rolle mehr spielen wie früher; das beweisen die vielen

Junghandwerker, die bereits in den neuen Gebieten von Reiches wegen eine gute Existenz gefunden haben.

Wir aber wollen eingedenk unseres großen Führers und der großen Zeit, in der wir leben, jeder an seinem Platz unsere Arbeit in dem Rahmen der großen politischen Ereignisse, die sich um uns abspielen, betrachten. Unsere Genugtuung soll sein, zu wissen, daß auch wir als Handwerker die Zeit unseres Führers erkannten und unser Bestes gaben, das neue Deutschland mit ihm gestalten zu helfen.

Vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung

Die allgemeine Regelung

Die Dauer der Lehrzeit ist vom Reichswirtschaftsminister festgesetzt. Sie beträgt grundsätzlich 3 Jahre und nur in einigen wenigen Handwerksberufen 3½ Jahre. Am Schluß der Lehrzeit hat sich der Lehrling der Lehrabschlußprüfung zu unterziehen, und zwar hat der Reichswirtschaftsminister bestimmt, daß die Lehrlinge, deren Lehrzeit zum 30. April endet, zur Frühjahrsgesellenprüfung, Lehrlinge, deren Lehrzeit zum 31. Oktober endet, zur Herbstgesellenprüfung zugelassen werden müssen. Wenn demnach z. B. im März 1942 die Gesellenprüfung stattfindet, so muß dazu auch der Lehrling zugelassen werden, der nach dem Lehrvertrag am 30. April 1942 erst die Lehrzeit beendet. Eine Zustimmung der Handwerkskammer ist dafür nicht notwendig. Diese Zustimmung wird dann notwendig, wenn die Lehrzeit über den 30. April 1942 hinausgehen würde und dem Lehrling aus irgendwelchen Gründen die Lehrzeit verkürzt werden soll, sei es, weil er eine höhere Schulbildung hat, sei es, weil aus sonstigen Gründen nach Auffassung

des Lehrmeisters das Lehrziel erreicht ist. Die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung hat hier zur Folge, daß der Lehrling gemäß der neuen Fassung des § 130 a der Reichsgewerbeordnung mit Ablauf des Monats, in dem die Gesellenprüfung bestanden wurde, arbeitsrechtlich Geselle geworden ist und den tariflichen Gesellenlohn beanspruchen kann.

Die Sonderregelung bei bevorstehender Einberufung zum Reichsarbeitsdienst bzw. Wehrdienst

Um zu erreichen, daß bei Einberufung zum Reichsarbeitsdienst die Berufsausbildung durch die Lehrabschlußprüfung möglichst abgeschlossen ist, wurden besondere Vorschriften für eine vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung erlassen. Bei Durchführung dieser Vorschriften kommt es vor, daß Lehrlinge ein halbes Jahr vor Beendigung der Lehrzeit zur Gesellenprüfung zugelassen werden. Eine Zustimmung der Handwerkskammer im einzelnen Falle ist hierzu nicht notwendig, sondern es erfolgt hier eine generelle Anweisung für die vorzeitige Zulassung derjenigen Lehrlinge, die zum RAD. eingezogen werden. Wie ist es aber nun mit der Entlohnung dieser Lehrlinge, die vorzeitig ihre Gesellenprüfung bestanden haben? Der Reichswirtschaftsminister stellte sich ursprünglich auf den Standpunkt, daß auch hier das Lehrverhältnis mit Ablauf des Monats beendet ist, in dem die Notgesellenprüfung abgelegt wurde, denn auch in diesen Prüfungen muß festgestellt werden, ob der Lehrling die Fähigkeiten erworben hat, als selbständig arbeitender Facharbeiter eingesetzt zu werden. Mit dieser Feststellung ist der Zweck des Berufserziehungsverhältnisses erfüllt und das Lehrverhältnis damit beendet. Der Reichswirtschaftsminister betonte sogar ausdrücklich, daß dabei in Kauf genommen werden müsse, wenn ausnahmsweise trotz Ablegung einer Notprüfung die Lehrlinge nicht zum Arbeits- oder Wehrdienst eingezogen würden. In Ergänzung dieses Erlasses, der am 26. Februar 1941 erging, hat sich jedoch dann der Reichswirtschaftsminister durch Erlaß vom 1. April 1941 damit einverstanden erklärt, daß in die Bedingung für die vorzeitige Zulassung zu Gehilfenprüfungen bei bevorstehender Einberufung zum Arbeits- oder Wehrdienst die Bestimmung aufgenommen wird, daß die Aushändigung des Gesellenbriefes nur dann erfolgt, wenn der Prüfling tatsächlich zum Arbeits- oder Wehrdienst eingezogen wird. Die Verkündung des Ergebnisses der Prüfung kann in diesem Fall bis zur Aushändigung des Briefes ausgesetzt werden. Das bedeutet, daß der Lehrling, der vorzeitig zur Gesellenprüfung zugelassen wird, weil seine Einberufung bevorsteht, nicht mit Ablauf des Monats, in dem er die Gesellenprüfung bestanden hat, Gesellenlohn beanspruchen kann. Er bekommt seinen Gesellenbrief erst dann ausgehändigt, wenn er tatsächlich einberufen wird. Erfolgt die Einberufung nicht, so gilt er weiterhin als Lehrling, bis seine Lehrzeit beendet ist. Dann muß er den Gesellenbrief ausgehändigt erhalten, und dann hat er auch Anspruch auf den tariflichen Gesellenlohn.

Bei freiwilliger Meldung zum Wehrdienst

Der Reichswirtschaftsminister vertritt die Auffassung, daß Lehrlinge auch bei freiwilliger Meldung zum Wehrdienst vor Eintritt in die Wehrmacht die Gesellenprüfung ablegen sollen. Da Lehrlinge, die sich freiwillig melden, nicht ohne weiteres zu den Notprüfungen zugelassen werden, die für die Lehrlinge veranstaltet werden, deren normale Einberufung zum RAD. oder Wehrmacht bevorsteht, hat der Reichswirtschaftsminister zur Beseitigung der Nachteile am 29. November 1941 angeordnet, daß in den Fällen der freiwilligen Meldung zur Wehrmacht die Anträge auf Zulassung zur Lehrabschlußprüfung sorgfältig zu prüfen sind und ihnen nach Möglichkeit zu entsprechen ist. Bei einer Ablehnung des Antrages ist die zuständige Dienststelle der Wehrmacht oder der Waffen-SS zu unterrichten. Nach diesem Erlaß sollen Lehrlinge, die eine überdurchschnittliche Befähigung und besonders gute Leistungen aufweisen, bis zu einem halben Jahr der vorgeschriebenen Lehrzeit vorzeitig zur Gesellenprüfung zugelassen werden. Als Grundlage für die Beurteilung sollen die Ergebnisse der Zwischenprüfung, das Werkstatt-Wochenbuch und die Berufsschul- und Fachschulzeugnisse herangezogen werden.

Erfolgte die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung, so gilt auch hier der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 1. April 1941, wonach die Aushändigung des Gesellenbriefes erst dann erfolgt, wenn der Prüfling auch tatsächlich eingezogen wird.

A. P.

Karlstein an der Thaya

als zweite Bezirks-Uhrmacherschule anerkannt!

Auch während des Krieges arbeitet das Uhrmacherhandwerk an der Ertüchtigung des Nachwuchses, dessen Leistungen ausschlaggebend sind für die Zukunft unseres Faches. Nach Hamburg-Harburg ist mit Karlstein an der Thaya eine weitere Ausbildungsstätte mit stolzer Tradition dem gesamten Fach mehr als bisher nutzbar gemacht. Die Namen des Lehrkörpers dieser Anstalt — an ihrer Spitze Professor Landauer — bürgen für vorbildliche Schulung entsprechend den Forderungen der Reichshandwerksführung, die größtes Gewicht darauf legt, daß neben der Meisterlehre ein hochwertiger fachlich-praktischer Unterricht vermittelt wird. — Ein Lehrgang hat bereits stattgefunden, ein zweiter wird Anfang März beginnen. — Wir geben das Schreiben des Herrn Reichsministers auszugsweise wieder:

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung.
E IV a 7213/41.

Berlin W 8, den 20. Januar 1942.
Postfach.

Betr.: Errichtung einer Bezirks-Uhrmacherschule in Karlstein an der Thaya.

Es hat sich als wünschenswert herausgestellt, die berufsschulpflichtigen Uhrmacherlehrlinge der gesamten Ostmark (mit Ausnahme der Lehrlinge in der Stadt Wien) zusammenzufassen, um ihnen in aufsteigenden Fachklassen die bestmögliche Ausbildung zu vermitteln. Zu diesem Zweck ist die Berufsfachschule in Karlstein an der Thaya mit Einrichtungen versehen worden, die die Erreichung dieses Zieles gewährleisten. Die Beschulung erfolgt während der 3½ jährigen Lehrzeit für die Dauer des Krieges in vier Jahreslehrgängen zu je 8 Wochen mit wöchentlich 40 Unterrichtsstunden nach Maßgabe des für den Unterricht an der Bezirks-Uhrmacherschule in Hamburg vorgesehenen Lehrplanes. Mit Rücksicht hierauf erkenne ich den Unterricht an der Bezirks-Uhrmacherschule in Karlstein an der Thaya für die Uhrmacherlehrlinge als Ersatz für den Berufsschulunterricht an und ordne hiermit an, daß die Teilnehmer an ihm von dem Besuch der örtlichen Berufsschule zu befreien sind. Zu dem Besuch dieser Schule sind alle berufsschulpflichtigen Uhrmacherlehrlinge aus der gesamten Ostmark (mit Ausnahme der Lehrlinge der Stadt Wien) verpflichtet.

Im Auftrage: gez. Heering.